

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Bezugspreis: Für einen Monat 2.— RM.
mit Intrag; einzelne Nr. 10 Pf.
:: Gemeinde-Verbands-Örtkonto Nr. 3 ::
Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 403
Postfachkonto Dresden 125 48

Älteste Zeitung des Bezirks

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der
Amtshauptmannschaft, des Stadtrats und des
Finanzamts Dippoldiswalde

Anzeigenpreis: Die 46 Millimeter breite
Millimeterzeile 6 Pf.; im Textfeld bis 98
Millimeter breite Millimeterzeile 11 Pf.
Anzeigenschluß 10 Uhr vorm. D.-M. 1. 1934

Hauptredakteur: Felix Zehne, Dippoldiswalde; Stellvertreter: Werner Kunzsch, Altenberg; verantwortlich für den gesamten Textteil:
Felix Zehne, Dippoldiswalde; verantwortlicher Anzeigenleiter: Felix Zehne, Dippoldiswalde; Druck u. Verlag: Carl Zehne, Dippoldiswalde

Nr. 52

Freitag, am 2. März 1934

100. Jahrgang

Örtliches und Sächsisches

Dippoldiswalde. Mit dem Monat März treten — meist in seinen ersten Tagen — die Frühnebel wieder in Erscheinung. Und wir hatten heute früh davon gleich eine ausreichende Probe. Für den Landwirt ist die Art des Nebels oft ein Anzeichen für die nachträglich sich einstellende Witterung. So heißt es im Bauernspruch: „Hat der Abend einen dicken Nebel gebracht, so kommt sehr leicht auch Regen zur Nacht.“ Winternebel bei Ostwind bringt Tau, Winternebel bei Westwind macht taub. — „Der Nebel, wenn er steigend sich erhält, bringt Regen — doch klar Wetter, wenn er fällt.“ — „Einnebel in Wäldern bringen Frost und Kälte.“

Einheitliche Feiertags-Schutzbestimmungen. Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist bisher in Deutschland in den Ländern verschieden geregelt. Die einheitliche Regelung der Feiertage macht auch auf diesem Gebiet eine Neuordnung notwendig. Durch das Gesetz über die Feiertage wird daher der Reichsinnenminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichspropagandaminister Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, auch der rein kirchlichen Feiertage, zu erlassen. Wie das W.D.-Büro meldet, sind Besprechungen über eine einheitliche Regelung der Schutzbestimmungen bereits eingeleitet, so daß mit dem Erlass der neuen Vorschriften schon in Kürze zu rechnen ist. Die Bestimmungen über die Gestaltung der nationalen Feiertage erläßt der Reichspropagandaminister im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister. Das Gesetz sieht drei solcher Feiertage vor, für deren Ausgestaltung der Reichspropagandaminister verantwortlich ist, den Nationalfeiertag am 1. Mai, den Selbengedenktag und den Erntedanktag.

Entschuldungsaktion zu 75 Prozent abgeschlossen. Die Arbeiten an der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfsgebiet haben in den letzten Monaten erhebliche Fortschritte gemacht. Von den im gesamten Osthilfsgebiet einmündigen bayerischen Dörfern anhängig gewordenen rd. 83 000 Entschuldungsanträgen befanden sich am 1. Februar nur noch rd. 21 000 Entschuldungsfälle im Arbeitsbereich der Randstellen. Von diesen Anträgen, die sich schon im Stadium weitgehender Bearbeitung befinden, entfallen rund 18 000 Entschuldungsanträge auf Betriebe in Erbhofgröße.

Wahlhilfe. Im Gasthof „zur Sonne“ hielt am Donnerstagabend der Erziehungszweigverein seine Jahresversammlung ab. In seinem Jahresbericht gedachte der verdienstvolle Vorsitzende Sommer zunächst des gewaltigen, jedes Vereinskollegen neu gestaltenden Umbruchs des innerpolitischen Lebens, der auch dem Verein aufs neue die Gewähr gegeben habe, seine Bestrebungen auf Erziehung der demnächstigen Schönheit und Natur müßig fortzuführen. Die laufenden Geschäfte des Vereins sind in 4 Monats-, 5 Wanderversammlungen und 11 Vorstandssitzungen erledigt worden. Nach 41 Zugängen und 34 Abgängen im Berichtsjahre betrug die Mitgliederzahl am Ende 1933 238 Mitglieder. Der verstorbenen Mitglieder Paul König und Friedrich Kadner wurde ehrend gedacht. Der Vorsitzende berichtete dann weiter, unter Angabe der Wanderziele, über die stattgefundenen 8 Halbtags-, 7 Tages- und einer Aderhalbtagswanderung unter Angabe der Teilnehmerzahl von insgesamt 389; ebenso über die 2 Kinderwanderungen während der Ferien und über die Verteilung der Wanderprämien an Kinder. Auch hat der Verein im Berichtsjahre das erstmalig eine verbilligte Kraftwagenfahrt nach dem Schwarzenberg und Augustsburg unternommen. Der Vorsitzende erinnerte an die Vortragsveranstaltungen, den Subabend und berichtete abschließend noch über den vom Verein betreuten Postweg am Wittigsdorf, über den von ihm betriebenen Vogelkäuf und über das wichtige Gebiet der Verkehrserschließung. Bürgermeister Gotthardt als stellv. Vorsitzender dankte dem bewährten Stewermann des Vereins. Bekanntgegeben wurde ferner, daß dem Gebirgsverein für die Sächsische Schweiz zur Instandhaltung des Schutzgeländers auf der Burgwiese Wehlen, welchem dem Umwetter im vorigen Jahr zum Opfer gefallen war, 15 M. überwiesen worden sind, desgleichen 5 M. an den Gebirgsverein Schönheide zum Bau eines Schutzhauses auf dem Kuhberg. Der Kassenerbericht gab zu erkennen, daß den Gesamteinnahmen in Höhe von 2301,01 M. Ausgaben in Höhe von 2000,57 M. gegenüberstehen. Nach Erläuterungen über die Rückstellung eines Darlehens konnte als Kassenerbestand die Summe von 350,44 M. genannt werden. Prüfungsbericht, Entlastung des Kassierers folgten. Aus dem Bericht des Wegewartes war ersichtlich, daß eine Bank neu erstellt, zwei vorgerichtet, Wegweiser erneuert, 27 Meter neues Holzgelenk beschafft und schadhafte Stellen an Fußwegen ausbessert worden sind. Da nach den Mitteilungen (Nr. 6) des Hauptvereins neue Satzungen zu erwarten sind, verpflichtete der Vorsitzende alle Vorstandsmitglieder, in ihren Notizen zu bleiben und bestimmte als 3. Schriftführer Wilh. Matzschinski neu. Unter Verschiedenes wurde noch die Ausstellung der heimischen Industrieerzeugnisse in der Ulmeracherschule ausführlich besprochen, Vorschläge für künftige Autofahrten vom Mitglied Rische und eine Erklärung von Bürgermeister Gotthardt betr. Babbau entgegengenommen. Mit einer Bergstücheverteilung an bewährte Wanderer und einem „Glück auf“ auf Reichspräsident und Reichskanzler wurde die Versammlung geschlossen.

Regelung der Getreidewirtschaft

Weizen gegen ausländische Futtermittel

Amlich wird mitgeteilt:

Mit der Einführung der Festpreise für Brotgetreide ist im Oktober des vorigen Jahres nicht nur für den Bauer und Landwirt sondern überhaupt für den gesamten Getreidemarkt eine völlig neue wirtschaftliche Grundlage geschaffen worden. Die dem Festpreissystem in erster Linie gestellte Aufgabe, der Landwirtschaft eine Berwertung ihrer Ernte an Roggen und Weizen, soweit zur Ernährung der Bevölkerung erforderlich ist, zu festen und gerechten Preisen zu sichern, ist durchaus gelöst worden. Darüber hinaus hat der Roggenmarkt in seiner Gesamtheit einen so geordneten und organischen Verlauf genommen, daß er auch für den Rest des Wirtschaftsjahres als in sich geordnet und gesättigt betrachtet werden kann. Am Weizenmarkt sind infolge des besonders großen Ertrages der letzten Ernte gewisse Störungen des Absatzes in den fruchtungünstig gelegenen Gebieten — den sogenannten toten Winkeln — aufgetreten, die zeitweilig die Aufnahme von Weizen durch die Öffentlichkeit hand erforderlich machte.

Am Hinblick auf die große Weizenernte war schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres in Aussicht genommen worden, durch Umlauf gegen ausländische Futtermittel, Mais und Dori für den überschüssigen Weizen Abfluß auf den Weltmarkt zu verschaffen, sobald es die Lage auf dem inländischen Futtermittelmarkt zulassen würde.

Nachdem dieser Zeitpunkt nunmehr gekommen ist, hat die Reichsregierung die notwendige gesetzliche Grundlage durch das Gesetz über Ausführungsregeln vom 26. Februar 1934 geschaffen. Durch eine Ausführungsverordnung hierfür wird nunmehr mit Wirkung vom 8. März 1934 die Ausfuhr von Weizen bis zum 15. Juli 1934 mit der Maßgabe zugelassen, daß mit Hilfe der erteilten Ausführungsregeln bis zum 31. Juli 1934 die gleiche Menge Futtermittel, Mais und Dori eingeführt werden kann. Die Wiedereinfuhr von Weizen ist auf diese Ausführungsregeln nicht zulässig.

Da zur Schonung des Inlandmarktes keinesfalls größere Mengen an Getreide eingeführt werden sollen, als Getreide ausgeführt worden ist, andererseits aber das mit Hilfe der Ausführungsregeln im Verhältnis von 1:1 eingeführte Futtermittel zu teuer sein würde, wird die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse dadurch einen Ausgleich schaffen, daß die dem Inhaber des Ausführungscheines auf Antrag einen sogenannten Anrechnungsschein über 25 RM. nebst Zinsen für je eine Tonne ausgeführten Weizen ausstellt, und zwar bis zum 31. Juli 1934. Die Berechtigung aus den Anrechnungsscheinen ist übertragbar. Die Reichsstelle löst die Anrechnungsscheine in der Weise ein, daß sie sie bei der Veräußerung von ausländischen Devisen zum Nennwert zuzüglich Zinsen in Zahlung nimmt. Die Anrechnungsscheine müssen zur Einlösung bis zum 31. August 1934 vorgelegt werden.

Dresden. In keiner Wohnung auf der Rießer Straße hantierte am Mittwoch, abend ein 20 Jahre alter Student mit einem Revolver. Es entlud sich ein Schuß und die Kugel drang dem jungen Mann in die Brustseite. In schwerem verletzten Zustand wurde er ins Krankenhaus gebracht.

Dresden. Am Donnerstag vormittag stürzte auf der Marktgrafenstraße ein Zimmermann aus der Höhe des zweiten Stockwerks eines Hauses von einem dort angebrachten Gerüst auf die Straße hinab. Der Verunglückte zog sich schwere Verletzungen zu.

Dresden. Die Berichte der Polizeibehörden über die in der letzten Zeit vorgenommenen Verkehrs-Erziehungslage lassen erkennen, daß die Verordnung vom 21. Dezember 1933 über die Anbringung von hinteren Leuchtzeichen an Fahrzeugen usw. noch nicht genügend bekannt ist. Das Ministerium des Innern hatte sich wegen mehrfacher schwerer Unfallsfälle veranlaßt gesehen, die Verordnung zu erlassen. Sie schreibt vor, daß während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel alle bespannten und nicht bespannten Fahrzeuge und Kleinwagen sowie Kinderleiterwagen und Rollstühle, soweit sie die Fahrbahn benutzen, am hinteren Ende mit einem Leuchtzeichen von roter Farbe (Rückstrahler) zu versehen sind, das mit dem Fahrzeug verbunden sein muß und nicht verdeckt werden darf. Weiter haben in der Dunkelheit oder bei starkem Nebel alle auf öffentlichen Wegen sich bewegenden, marschierenden oder reitenden Abteilungen, Marschkolonnen oder ähnliche Formationen im ersten Glied und am der der Straßenmitte zugekehrten Seite und im letzten Glied ebenfalls Leuchtzeichen (Rückstrahler) von roter und weißer Farbe zu führen. Technische und weitergehende Bestimmungen haben bereits die Reichswehr und der oberste Führer der SA. für marschierende Kolonnen erlassen. Die Verordnung ist am 1. Januar 1934 in Kraft getreten und die Polizeibehörden haben bisher beim Fehlen

Weiterhin werden der Ausfuhr von Weizen und Mältereierzeugnissen aus Weizen, die in der letzten Zeit so gut wie völlig gestockt hat, dadurch neue Möglichkeiten eröffnen, daß der bisher im Rahmen des Austauschverfahrens geltende Zoll von 75 Pf. je Doppelzentner bei der Wiedereinfuhr von Weizen fortfällt. Damit sich die wieder ermöglichte Ausfuhr von Weizen und Mältereierzeugnissen aus Weizen in geordneten Bahnen vollzieht und gegenseitige Unterbietungen auf dem Weltmarkt unmöglich gemacht werden, ist ferner die Ausfuhrordnung dahin geändert worden, daß künftig bei der Ausfuhr von Weizen und Mältereierzeugnissen aus Weizen dasselbe Verfahren Platz greift, wie es im Zusammenhang mit dem deutsch-polnischen Roggenabkommen im Dezember 1933 bereits für den Roggen eingeführt worden ist; das bedeutet, daß künftig Ausfuhrscheine für Weizen und Mältereierzeugnisse aus Weizen nur erteilt werden, wenn diese Ware von der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse oder durch ihre Vermittlung verkauft sind. Wenn der Verkauf vor dem Inkrafttreten der Verordnung, das heißt, also vor dem 8. März abgeschlossen worden ist, müssen die Waren bei der Reichsstelle gebucht worden sein.

Die nach der bisherigen Regelung mit dem 30. Juni 1934 ablaufenden Festpreise sind bis zu dem Zeitpunkt, an dem die neue Ernte erbracht werden kann, verlängert worden, und zwar bei Roggen bis zum 15. Juli, bei Weizen bis zum 15. August 1934. Die Preishöhe ist die gleiche, wie sie für den Juni festgelegt worden ist. Auf diese Weise wird erreicht, daß mindestens 500 000 Tonnen Weizen und etwa 200 000 Tonnen Roggen mehr als es bei der bisherigen Regelung der Fall war, zu den Festpreisen abgesetzt werden können.

Ferner ist Vorsorge dafür getroffen worden, daß die Nachprüfungen über die Innehaltung der Einlagepflicht der Mühlen auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 noch wesentlich verkürzt und mit besonderer Genauigkeit durchgeführt werden. Durch wiederholte Kontrolle der einzelnen Mühlen wird sichergestellt werden, daß am Auslauf des Wirtschaftsjahres die Mühlen die vorgeschriebenen Pflichtmengen an Weizen auf Lager haben.

Schließlich ist, da der Weizenmarkt gerade an der Wende Februar-März allgemein als besonders angepannt gelten mußte, die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechend den Anregungen einer Reihe von Landesbauernführern vor kurzem ermächtigt worden, noch einmal mit Weizenkäufen in den „toten Winkeln“ einzugreifen, was eine starke Entlastung und große Beruhigung des Marktes herbeigeführt hat. Weitere Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung, die einen geregelten Ablauf des Getreidewirtschaftsjahres sicherstellen sollen, stehen bevor.

der Leuchtzeichen lediglich auf die Verordnung hingewiesen und vermerkt. Nachdem nunmehr aber geraume Zeit seit dem Inkrafttreten vergangen ist, muß erwartet werden, daß alle beteiligten Wegebewerber den Bestimmungen nachkommen. Es ist zu hoffen, daß nach Durchführung der Verordnung sich die Anzahl der Unfälle, die infolge Fehlens der Rückstrahler sich ereignet haben, vermindern wird.

Grinma. Dombert Oberkirchental Weidauer wurde vom Landesbischof vom 28. Februar an vorläufig, und zwar bis zum Ausgange eines gegen ihn eingeleiteten förmlichen Dienstverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Amt seines Amtes entbunden. Als Grund des Verfahrens gilt die am 14. Januar von der Kanzel verkündete Erklärung der Mitglieder des Pfarrernbundes gegen die Notverordnung des Reichsbischofs vom 4. Januar.

Leipzig. Vor dem Landgericht Leipzig hatten sich der Vorsitzende der Ortsgruppe der früheren kommunistischen Liga für Ratterbach, der Arbeiter Max Erfurt aus Dresden, und 3 Genossen aus Leipzig und anderen Orten wegen Weisheit zur Arbeit zu verantworten. Die Liga ist schon seit langer Zeit verboten; trotzdem hatten die Kommunisten weiter für den Beitritt zu dieser Vereinigung geworben. Das Gericht verurteilte den Führer Max Erfurt zu acht Monaten Gefängnis, die anderen 3 Angeklagten zu 7 Monaten Gefängnis. Zwei der Verurteilten wurden wegen Fluchtverdachts alsbald nach der Urteilsverkündung festgenommen.

Wetter für morgen:

Zunächst stark neblig-trübe mit höchstens geringen örtlichen Niederschlägen, später bei südlichen Winden Aufhellung und Temperaturanstieg.